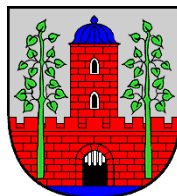


Anlage zur BV 2015-002

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum Flächennutzungsplanverfahren
3. Änderung
(Nördlich der Florian-Geyer-Straße)
Entwurf**



Stand: 08.04.2015

Abkürzungsverzeichnis:

LEPro	-	Landesentwicklungsprogramm
LEP B-B	-	Landesentwicklungsplan (Berlin-Brandenburg) Zitat daraus z. B. 5.1 (G) - Grundsatz 5.1 4.2 (Z) - Ziel 4.2
FNP	-	Flächennutzungsplan
LP	-	Landschaftsplan
ÖPNV	-	öffentlicher Personennahverkehr
LBV	-	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
HBB	-	Handelsverband Berlin-Brandenburg
LUGV	-	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
LUA	-	ehemalige Bezeichnung des LUGV (Landesumweltamt)
GRZ	-	Grundflächenzahl (prozentualer Anteil der Versiegelung am Gesamtgrundstück, wird im B-Plan festgesetzt)
HVE	-	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf
UVP	-	Umweltverträglichkeitsprüfung
GW-Leiter	-	Grundwasserleiter
*	-	es liegen Schriftstücke zur Einsicht bereit (siehe Anlage 6 und Anmerkungen unten)
MWEBWV	-	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen Nordrheinwestfalen
MKULNV	-	Ministerium Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrheinwestfalen
EFH	-	Einfamilienhaus
FFH	-	Fauna-Flora-Habitat
ASP	-	Artenschutzprüfung

Definitionen:

Gefäßpflanzen: siehe hier <http://www.garten-treffpunkt.de/lexikon/gefaesspflanzen.aspx>

Anmerkungen:

- * - Es liegen Unterlagen zur Einsicht und Abwägungsbegründung vor, die in der Verwaltung eingesehen werden können und zur Beratung bereitliegen

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	28.07.2014	31.07.2014	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die 3. Flächennutzungsplanänderung relevanten Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 6. Mai 2014 mitgeteilt und mit Schreiben vom 14. Mai 2014 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellung genommen.</p> <p>Nach Kenntnisnahme der überarbeiteten Planungsunterlagen ist festzustellen, dass den Empfehlungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Reduzierung der Wohnbauflächenausweisung und damit Minimierung der Freirauminanspruchnahme im Sinne § 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 und 5.1 (G) LEP B-B gefolgt wurde und nunmehr nur noch straßenbegleitend eine reduzierte Wohnbaufläche dargestellt wurde. Die übrigen Flächen des Änderungsbereiches werden weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Der siedlungsstrukturelle Anschluss der neuen Wohnbaufläche an vorhandene Siedlungsgebiet im Sinne 4.2 (Z) LEP B-B ist gesichert.</p> <p>Der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Finsterwalde im Bereich nördlich der Florian-Geyer-Straße (Entwurfsstand 28.07.2014) stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Die für die Planänderung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt.</p> <p>Der Abschnitt 4 der Planbegründung ist jedoch entsprechend unserer Zielmitteilung zu überarbeiten. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat zwar mit Urteil vom 16.6.2014 die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet daher der LEP B-B weiterhin Anwendung. Der in der Plan-</p>	<p>Die zum Zeitpunkt der Erstellung des 2. Entwurfes bzw. der Feststellungsunterlage geltenden übergeordneten Planungen werden aktualisiert und die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend dokumentiert. Hinweis: Mit Urteil vom 15. März 2015 (BVerwG 4 BN 29.14) hat das BVerwG die Unwirksamkeit des LEP B-B bestätigt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>begründung aufgeführte Landesentwicklungsplan I „Zentralörtliche Gliederung“ wurde vom LEP B-B abgelöst.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</p> <p>Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde zu informieren.</p>					
2	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	28.07.2014	31.07.2014	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Keine Einwände</p> <p>Sonstige fachliche Informationen:</p> <p>Die gegenüber dem Vorentwurf zur 3. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde vorgenommene Änderung, die in einer Reduzierung der Wohnbauflächenausweisung auf einen straßenbegleitenden Bereich und die Ausweisung als Fläche für Landwirtschaft im hinteren Bereich des Änderungsgebietes (entsprechend Ursprungsplan) besteht, habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verkehrsbehördliche Belange des Landes werden davon nicht berührt.</p> <p>Der 3. FNP-Änderung insgesamt, mit der die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass ein Vorhabenbe-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung					
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung		
				<p>zogener B-Plan „Florian-Geyer-Straße Nord“ aus dem FNP entwickelt werden kann, stehen verkehrsbehördliche Belangen des Landes, die in den Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV eingeschlossen, nicht entgegen.</p> <p>Meine zur 3. FNP-Änderung abgegebene Stellungnahme vom 30.04.2014 bleibt auch für den vorliegenden, geänderten Entwurf grundsätzlich gültig.</p> <p>Bezüglich luftrechtlicher Belange teile ich Ihnen in Abstimmung mit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) mit, dass die, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen abgegebene Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 27.05.2014 auch für die Planfassung, Stand 28.07.2014, vollinhaltlich gültig bleibt.</p>							
3	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	28.07.2014	30.07.2014/1 1.09.2014	Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde, bezüglich eines Bebauungsplanes „Florian-Geyer-Straße Nord“, gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.						
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	28.07.2014	16.08.2014	Keine Einwände Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich.						
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.						

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handels- kammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	28.07.2014	04.08.2014	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist im Wesentlichen die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebenanlagen und Garage/ Carport.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zur Entwurfsvorlage keine Bedenken. Die Belange des Handels werden nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	28.07.2014	29.08.2014	Die überarbeiteten/geänderten Unterlagen zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes am nördlichen Rand der Florian-Geyer-Straße in Finsterwalde wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Neue Hinweise oder Anforderungen ergeben sich aus der Planänderung nicht.	Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	28.07.2014	28.09.2014	<p>mit Schreiben vom 28. Juli 2014 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde, bestehen gegen den Entwurf zur 3. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes vom Grundsatz her keine Einwände.</p> <p>Gegenüber den Darstellungen im vorangegangenen Änderungsorentwurf wurde die Größe (Tiefe) der Wohnflächen erheblich reduziert. Die Restfläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da im Zusammenhang mit der angedachten Einfamilienhausbebauung die nördlichen Flurstücksbereiche möglicherweise als Hausgarten genutzt werden sollen, sollte die Darstellung dieser Flächenart als Landwirtschaftsfläche nochmals überprüft werden. ggf. dürfte die Darstellung als Grünfläche erforderlich werden.</p> <p>Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde teilen Folgendes mit:</p> <p>Landschaftsplanung (Bearbeiterin: Frau Bachmann, Tel. 035 35 / 46 93 05)</p> <p>Es geht aus der Begründung des FNP nicht eindeutig hervor, dass die Hinzunahme des Flurstücks 5 als öffentliches Interesse einer Wohnbebauung im Range höher als das naturschutzfachliche Interesse „Biotop Großseggenwiese“ ist.</p> <p>Im Text unter 1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass wird auf die Fläche Flurstück 7 Flur 1 in der Gemarkung Finsterwalde eingegangen.</p> <p>In der Textkarte auf S. 4 der Begründung zum FNP ist das danebenliegende Flurstück 5 ebenso dargestellt und unter Pkt. 3 Größe des Plangebietes wird zum Plangebiet geschrieben: „das Plangebiet umfasst Flurstücke 5 und 7 der Flur 1 Gem. Finsterwalde“.</p> <p>Es ist eindeutig die Fläche darzulegen, für welche die 3. Änderung des FNP eingereicht wird.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Flächeninanspruchnahme des Flurstücks 5 sollte aus landschaftsplanerischer Sicht nicht in die 3. Änderung des FNP erfolgen. Auf dieser Fläche befindet sich ein gesetzlich geschützter Biotop, welcher lt. HVE in der Entwicklungsdauer 6 bis 30 Jahre benötigt um als Großseggenwiese angesprochen zu werden.</p> <p>Die in der Unterlage angeführte Arrondierung wird mit der Hinzunahme des Flurstücks 5 auch nicht erfüllt. Westlich des Flurstücks 5 befindet sich ebenfalls noch eine „offene Fläche“.</p> <p>Der Grundsatz ist im § 1 Abs. 3 BNatSchG bereits als Ziel des Naturschutz und der Landschaftspflege definiert: Abs. 3 „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können“.</p> <p>Mit dieser Planung gibt es eine Erweiterung von Bauflächen in die Landschaft und damit eine „weitere Zersiedelung“ des Landschaftsraumes. Der Stadt wird eine Überarbeitung der Planung empfohlen.</p>	<p>Das geschützte Biotop Großseggenwiese wird von der geänderten Darstellung „Wohnbaufläche“ nicht berührt. Es liegt auf der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche (siehe 3. Änderung Landschaftsplan).</p> <p>Die westlich des Änderungsbereiches liegenden Flächen gehören zum bewohnten großflächigen (fast 42.000 qm großen) Flurstück Nr. 2 der Flur 1 „Heinrichsruh Nr. 3 und Nr. 4“ welches mit 2 Einfamilienhäusern bebaut ist. Für die baulich genutzten Flächen ist im wirksamen Flächennutzungsplan Wohnbaufläche dargestellt, die anderen Flächen sind dort als landwirtschaftliche Flächen enthalten, da die Eigentümer darauf u. a. Ackerbau betreiben. Sofern der wirksame FNP in diesem Bereich geändert werden sollte, wird die Darstellung für dieses Grundstück überprüft werden.</p> <p>Mit der Planung erfolgt eine geringe Versiegelung von Flächen, zudem sind die hinteren Grundstücksteile von der Wohnbauflächendarstellung ausgenommen worden.</p> <p>Unter Zersiedelung versteht man entweder die Errichtung von Gebäuden außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, oder das unregelmäßige und unstrukturierte Wachstum von Ortschaften in den unbebauten Raum hinein. (Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Zersiedelung) Oder ist Prozess des Ausuferns der Siedlungsflächen und der übermäßigen Inanspruchnahme der freien Landschaft durch konzeptionslose, meist gering verdichtete Siedlungsflächenerweiterungen in den Randbereichen von Verdich-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Eingriffsregelung, Arten- und Biotopschutz / NATURA 2000</u> (Bearb. Herr Köstner, Tel. 035 35 / 46 93 04)</p> <p>Die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter, die der Eingriffsregelung unterliegen, wurden überschlägig betrachtet und es wurde nachvollziehbar festgestellt, dass konkrete Maßnahmen der Kompensation im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes möglich sind und erst in dieser nachfolgenden Ebene konkretisiert werden.</p> <p>Durch die Festlegung der Wohnbaufläche ausschließlich entlang des vorhandenen Weges gegenüber der bereits existierenden Bebauung wurden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe bereits in der vorliegenden Planungsphase planerisch bewältigt.</p> <p>Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde im Planentwurf nach überschlägiger Betrachtung der einzelnen Artengruppen verneint. Die konkrete Artenerfassung sowie möglicherweise notwendig werdende Schutzmaßnahmen werden zulässigerweise auf die nächste Planungsebene verlagert.</p> <p>Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der Vornutzung als Fläche der Landwirtschaft kann dieser Auffassung gefolgt werden.</p> <p>Die Hinweise und Informationen der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden unter Punkt 7.0 übernommen bzw. für den weiteren Planungsverlauf festgelegt. Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde</p>	<p>tungsräumen. (Quelle: www.leipzig.de)</p> <p>Im konkreten Fall erfolgt keine Zersiedlung, sondern eine Arrondierung des bereits nördlich des Planungsraumes liegenden Ortsrandes (siehe Luftbild in Anlage 2). Zudem werden die hinteren Grundstücksteile nicht mehr überplant und nur die Siedlungsnahen, bereits durch das Siedlungsgebiet geprägten straßenbegleitenden Flächen für eine Wohnbaunutzung vorgesehen, die Baugrundstücke selbst haben eine ortsübliche Größe von etwas über 1.000 qm.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (nördlich Florian-Geyer-Straße) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem o. g. Planentwurf mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p>Im Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 - 6 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p>Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutze des Bodens Anwendung.</p> <p>Die Anforderungen des Bodenschutzes im Planungsverfahren sind den „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ (LUA, 2003) http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/luabd78.pdf zu entnehmen.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde, das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2014U00279, alt 2014U00163), die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes, das Sachgebiet Landwirtschaft und das Gesundheitsamt verweisen auf die abgegebenen Stellungnahmen in der Gesamtstellungnahme des Landkreises Elbe-Elster vom 15. Mai 2014 sowie der Ergänzung vom 19. Mai 2014. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrecht-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom Mai gegebenen Hinweise wurden bereits in der Abwägung vom 23.07.2014 behandelt. Lediglich von Seiten der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes wurden abwägungsrelevante Hinweise gegeben. Dazu schreibt das städtische Ordnungsamt, dass im Jahr 2015 ein Flachspiegelbrunnen auf einem der städtischen Grundstücke in der Nähe des Planbereiches errichtet werden soll.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				liche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	28.07.2014	28.08.2014	<p>Im Geltungsbereich des vorliegenden Planes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit noch zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliert Stellung nehmen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen:</p> <p>Neue Verkehrswege sind so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	Die gegebenen Hinweise haben auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan keinen Einfluss, sie werden für die späteren Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung in sogenannten Baulücken sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Satzungsgebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebieten (Baulücken), die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderungen mit Kundenbeziehung existieren.</p> <p>Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge. Alternativ ist die Erschließung auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages denkbar.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt:</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen vor den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen!</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und eine erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien bestehen.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 12 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablauf).</p> <p>Vorsorglich weisen Sie darauf hin, dass die Kosten dafür,</p>	<p>Die Hinweise zur Kostentragung bei Neuanschluss und/oder ev. Umverlegungen von Leitungen werden für die nachfolgenden Verfahren in den Erläuterungsbericht zum FNP aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihren Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes richten Sie bitte an Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden</p> <p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Beginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627-5779 anzuzeigen.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“, dort erhalten Sie immer unsere aktualisierten Lagepläne über den Kabelbestand.</p> <p>Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen. Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>	<p>Der Hinweis wird für die späteren Genehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen.</p>				
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	28.07.2014	Telefonat vom (21.08.2014)	<p>Die Stellungnahme vom 05.05.2014 gilt fort: „Mit Ihrer E-Mail vom 29.04.2014 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Abfallentsorgungssatzung vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15,21). Die genannte Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage www.schwarze-elster.de unter: Satzungen. Das Abholen der Abfälle bzw. das Entlee-</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits unter einen neuen Punkt „Hinweise“ für das folgende Bebauungsplanverfahren aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein.</p> <p>Insbesondere sind ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden. Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass neue Entsorgungstechnik, zum Beispiel Seitenlader, zum Einsatz kommen. Der Seitenlader ist 2,55 Meter breit und benötigt nach Aussage des Dienstleister seitlich weitere 1,5 Meter, um eine gefahrlose Kippung der Tonnen vornehmen zu können.“</p>					
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	28.07.2014	29.07.2014	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <p>1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>2. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
15	NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co.KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	28.07.2014	05.08.2014	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas. Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, RB Regionalcenter Forst von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt) und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG (Nachfolgend NFL genannt) beauftragt, Ihre Anfragen zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und der NFL.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die anderen Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.					
16	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	28.07.2014	15.08.2014 (V/5.1-0431/02110 6. Erg.)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung:</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u. a. weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen:</p> <p>1. Die Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84 Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse.</p> <p>2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus</p>	<p>Da lediglich eine straßenbegleitende Bebauung vorgesehen ist, wird eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung nicht zu erwarten sein.</p> <p>Die gegebenen Hinweise sind bereits in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG).</p> <p>3. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht erheben wir darüber hinaus folgende Forderungen:</p> <p>Bei Bauwerken an Gewässern ist weiterhin zu beachten, dass die Abflussleistungsfähigkeit des Gewässers so gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regen- bzw. Abwasserwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet als es natürlicher Weise geschehen würde. Kommt es aus diesen Gründen oder wegen Behinderung im Gewässer oder auf der 5,0 m breiten Unterhaltungstrasse zu erhöhten Aufwendungen oder Behinderungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG).</p> <p>Unter Beachtung der zuvor erhobenen Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Teilflächennutzungsplan entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>					
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	28.07.2014	12.08.2014	<p>Für den von Ihnen geplanten Bereich ist meinerseits nur eine pauschale Einschätzung möglich. Ich gehe davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p>	Die Hinweise sind bereits in der Begründung unter Punkt 7.0 enthalten.				
18	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 Juri-Gagarin-Straße 15/16 03046 Cottbus	06.08.2014	07.08.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	28.07.2014	29.07.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spree- walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	28.07.2014	25.08.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	28.07.2014		siehe Stellungnahme Landkreis					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
26	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Flugsportvereinigung Otto-Lilienthal	28.07.2014	19.08.2014	unter Punkt 7 der Dokumentation wird richtigerweise auf den beschränkten Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh hingewiesen. Da sich die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes im 1,5 km Radius befindet, muss bei Bauten jeglicher Höhe die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg einbezogen werden! Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände, müssten aber noch die beabsichtigte Bauhöhe erfahren!	Die Luftfahrtbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Da es sich hier um den vorbereitenden Bauleitplan handelt, sind regelmäßig Angaben zu den späteren geplanten Bauhöhen noch nicht möglich. Im Rahmen des folgenden Bebauungsplanverfahrens sind Angaben zu den Geschossigkeiten erforderlich und zu den absoluten Höhen der baulichen Anlagen möglich. Der Hinweis wird daher für das folgende Verfahren zur Kenntnis genommen. Die Flugsportvereinigung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erneut beteiligt werden.				
29	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	28.07.2014	29.07.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	28.07.2014	28.07.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
31	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	28.07.2014	26.08.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
32	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	28.07.2014	21.08.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
33	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	28.07.2014	30.07.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
35	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung	28.07.2014	11.09.2014	<p>Der in 2015 geplante Flachspiegelbrunnen soll auf dem städtischen Grundstück, Flur 1 Flst.2 68 (Randbereich Straßenkörper) als Ausweichvariante Flur 42 Flst. 125 (Höhe B.-Brecht-Str.13a) errichtet werden.</p> <p>Mit Errichtung dieses Flachspiegelbrunnens wird der 300m-Bereich für das Gebiet Nördlich der Florian-Geyer-Str. abgesichert.</p> <p>Die Bohrung des neuen Flachspiegelbrunnens wird 2015 in Auftrag gegeben, die Mittel im Haushalt geplant.</p> <p>Inwieweit die Bohrung erfolgreich ist, kann im Vorfeld bei keinem geplanten Brunnen garantiert werden.</p> <p>Als Anlage ist ein Kartenauszug mit den städtischen Flurstücken beigefügt.</p>	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.				
36	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	28.07.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Erörterung und öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.11.2014 bis einschließlich 05.12.2014									
1			24.11.2014	<p>Gemäß Baugesetzbuch § 1 (5) sollen Flächennutzungspläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen (<u>Quellen</u>) zu schützen. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft zu sichern.</p> <p>Der § 35 (3) führt dies ebenfalls weitreichend und beispielhaft für die natürliche Eigenart der Landschaft, ihres Erholungswertes, Belange des Naturschutzes etc. auf. Die offenliegende Änderung des Flächennutzungsplanes krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten und ist fehlerhaft. Selbst Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind aus heutiger Sicht nicht davon überzeugt eine Änderung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen. Im Sinne der Schonung von Landschaft und Natur ist eine Erschließung zur Wohnbebauung <u>mit darunter liegenden Quellen</u> absolut nicht tragbar.</p>	<p>„Ein Quellbereich ist ein <u>lokaler oder flächiger Grundwasseraustritt</u>, der zumindest teilweise zu einem Abfluss führt, einschließlich der in diesem Bereich lebenden Pflanzen und Tiere. Zum Quellbereich gehören auch das den Grundwasseraustritt umgebende, vernässte Gebiet mit seiner Vegetation und der Beginn des abfließenden Baches (max. 100 m)“ nach Krüger, 1996 http://projekte.geographie.uni-bonn.de/seminare/wasser/Hausarbeiten/sose1998/Phiesel.pdf</p> <p>„Als Quellen bezeichnet man natürliche <u>Grundwasseraustritte</u> an der <u>Erdoberfläche</u>. Das Wasser fließt auf unterschiedliche Weise ab. Von den Sturzquellen, bei denen das hervorströmende Grundwasser sogleich als Wasserfall herabstürzt, bis zu den sickernden Sumpquellen gibt es - im Sinne des Wortes - fließende Übergänge. Ein besonderer Quelltyp sind die Tümpelquellen, deren hervorsprudelndes Wasser ein kleines Becken füllt, bevor es mit dem Überlauf abfließt.</p> <p>In Brandenburg sind Sickerquellen am häufigsten zu finden. Sie treten in sumpfigen Quellwäldern oder feuchten Wiesen mit entsprechender Vegetation zutage. Zur charakteristischen Pflanzenwelt der Quellen gehören Bitteres Schaumkraut, Bach-Quellkraut, Wechselblättriges Milzkraut und Einreihige Brunnenkresse. Quellen sind in Brandenburg relativ häufig. Doch nur noch selten sind sie in ihrer natürlichen Form vorzufinden. Oft verbaut, eingefasst oder durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt (insbesondere bei den Sickerquellen des Grünlandes), werden Quellen vor allem von Anreicherung von Nährstoffen im Grundwasser bedroht. Alle Quellen sind heute deshalb extrem</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>gefährdet und stehen unter strengem Schutz.“ LUGV Brandenburg http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322223.de (Geschützte Biotope in Brandenburg)</p> <p>Nach den hier vorliegenden aktuellen und historischen Unterlagen befindet sich im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung keine (auch keine ehemalige) Quelle. Auf Historischen Karten (Karte des deutschen Reiches 1902-48, Schmettau-Karte 1767-87, Königliche Preußische Landesaufnahme von 1893*, einsehbar im Brandenburgviewer bzw. im Landkartenarchiv http://bb-viewer.geobasis-bb.de/ http://www.landkartenarchiv.de/kartedesdeutschenreiches_367.php) sind im Plangebiet keine Quellen dargestellt. Auch Nachfragen und Recherchen bei den zuständigen Behörden, Sichtung von Karten- und Fotomaterial inklusive Infrarotbilder konnten diese Behauptung nicht belegen.</p> <p>Im Mai und Juni 2014 erfolgte die Bestandsaufnahme. Eine erneute Begehung wurde im März 2015 durchgeführt. Dabei wurden keine Quellen vorgefunden und auch Anzeichen auf das Vorhandensein von versiegten Quellen konnten nicht lokalisiert werden. Versiegte oder zurzeit nicht aktive Quellen werden durch die dort vorherrschende Vegetation angezeigt, siehe oben, Entsprechende Nachweise konnten nicht erbracht werden.</p> <p>Sofern eine Quelle vorhanden wäre, würde diese zudem im Biotopkataster des Landes erfasst sein und ein entsprechender Hinweis wäre im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von den zuständigen Naturschutzbehörden ergangen. Weder Wasser- noch Naturschutzbehörden haben das Vorhandensein von (versiegten) Quel-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				<p>Unmittelbar davor befinden sich auch zu schützende Bäume, z. B. rote Erle (es gibt eine Eintragung in der roten Liste). Durch die oberirdische Versiegelung der Flächen und die geplante Bebauung ist diese zu schützende Art bedroht.</p>	<p>len bestätigt, es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte vor, die die geäußerten Behauptungen nur ansatzweise bekräftigen würden.</p> <p>Im nordwestlichen Planungsraum (Flurstück 5) wurde eine 640 m² große Fläche als Großseggenwiese erfasst. Großseggenwiesen zeichnen sich durch feuchtere Standortverhältnisse aus und sind (wie Quellen) gesetzlich geschützt (s. LP S. 15). Sie weisen auf hohe Grundwasserstände oder Stauwasser hin. Großseggenwiesen sind typisch für Niederungsgebiete mit Weidenutzung, wie im Planungsraum.</p> <p>Bei Baugrunduntersuchungen in der Umgebung wurden Grundwasserflurabstände bzw. Stauwasser in Höhen von 1,10 (ca. 1,70 m am 23.03.2015 bei Arbeiten des EWB am Heinrichruher Weg) unter Gelände festgestellt. Auf den hohen Grundwasserstand wurde in den Planunterlagen hingewiesen. Dem ist im Rahmen der nachfolgenden Verfahren Rechnung zu tragen. Für ein Vorhandensein von Quellen gibt es jedoch keine Hinweise.</p> <p>Im Planungsraum befinden sich keine geschützten Gehölze, lediglich in den hinteren Planteil, der aber nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist, ragt der Randbereich eines Feldgehölzes (bestehend aus Birken und Espen). (Fotos in Anlage 1) Weder die Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) noch die Rot-Erle (<i>Alnus rubra</i>) wurden im Planungsraum nachgewiesen. Beide Arten sind weder in der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (Definition siehe Abkürzungsverzeichnis) (http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/pflanzen.pdf) noch in der Roten Liste der Pflanzen Deutschlands aufgeführt. Zudem ist letztgenannte keine heimische</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Die Nutzung eines Landschaftsschutzgebietes mit <u>darunter liegenden 4 Süßwasserquellen</u> sollte durch den Naturschutzbund Brandenburg bewertet werden.</p> <p>Des Weiteren stellt sich die Frage, wie man Ausgleichsflächen in Anbetracht der <u>vorhandenen Quellen</u> und Tierarten erbringen wollen.</p> <p>Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als die Fläche innerhalb eines Hektars unter der Betrachtung des Flurstückes 4 dessen Offenlegung der Quellen der Landkreis angeordnet hat.</p>	<p>Baumart. Feldgehölze sind gemäß der Liste der Biotoptypen Brandenburgs (Stand 09.03.2011) als gefährdet eingestuft. Auf den Gefährdungsstatus wurde im Landschaftsplan nicht verwiesen. Er wird ergänzt.</p> <p>Zur Definition von Quellen und den Recherchen dazu, siehe oben.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt, siehe Ifd. Nr. 21.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist Gegenstand des Planverfahrens und wurde durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Ausführungen dazu sind dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes S. 15 sowie ergänzend dem Landschaftsplanentwurf S. 33 zu entnehmen. <i>„Die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter, die der Eingriffsregelung unterliegen, wurden überschlägig betrachtet und es wurde nachvollziehbar festgestellt, dass konkrete Maßnahmen der Kompensation im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes möglich sind und erst in dieser nachfolgenden Ebene konkretisiert werden.</i> <i>Durch die Festlegung der Wohnbaufläche ausschließlich entlang des vorhandenen Weges gegenüber der bereits existierenden Bebauung wurden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe bereits in der vorliegenden Planungsphase planerisch bewältigt.“</i> Stellungnahme untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Das Flurstück 4 ist nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Der Einwender beschreibt nicht was er unter „Offenlegung“ von Quellen versteht, die außerdem noch angeordnet sein soll. Unter Kenntnis</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Warum wurde das geplante Bebauungsgebiet im geänderten Flächennutzungsplan von Flur 7 vom 21. März 14 auf Flur 5 erweitert?</p> <p>Das hydrologische Gutachten berücksichtigt nicht das Auschwämmen der Feinteile in den vorhandenen Bodenschichten in einem Biotop.</p> <p>Im Bundesnaturschutzgesetz wird gefordert, die Landschaft zu schonen und das Landschaftsbild zu erhalten, dies entspricht auch den Interessen von weiteren Bürgern. Eine Zersiedelung von Landschaften ist indes nicht anzustreben. Dies mindert erheblich den Wohnwert, auf den Standort ist zu verzichten.</p>	<p>der örtlichen Verhältnisse und Auswertung der historischen Luftbilder (siehe z. B. Anlage 4 aus 1989 *) wird deshalb davon ausgegangen, dass auf dem Flurstück 4 zwei Kleingewässer angelegt wurden, in dem der oberflächennahe GW-Leiter angeschnitten wurde. Der Sachverhalt der „Anordnung“ wurde durch die zuständige Behörde nicht bestätigt *.</p> <p>Eine Plangebietsänderung im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hat es nicht gegeben.</p> <p>Ein hydrologisches Gutachten liegt nicht vor und ist im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens regelmäßig auch (noch) nicht erforderlich. Es wurden jedoch im Verfahren entsprechende Fachauskünfte eingeholt und Hinweise für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung aufgenommen (S. 15/16/17 FNP).</p> <p>Forderungen nach Schonung der Landschaft wird insofern Rechnung getragen, dass lediglich eine straßenbegleitende Bebauung erfolgt, zudem fügt sich diese Bebauung in die angrenzenden Siedlungsbereiche ein. Es erfolgt eine Begrenzung der Geschossigkeit und eine Begrünung der Grundstücke (Festsetzung in den nachfolgenden Verfahren).</p> <p>Eine Zersiedelung geht mit der Umsetzung der Planung nicht einher, es handelt sich bei der Flächendarstellung um eine Arrondierung des bereits vorhandenen bebauten Bereiches (siehe Übersichtsplan in Anlage 3).</p> <p>„Unter Zersiedelung versteht man entweder die Errichtung von Gebäuden außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, oder das unregelmäßige und unstrukturierte Wachstum von Ortschaften in den unbebauten Raum hinein.“ http://de.wikipedia.org/wiki/Zersiedelung</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es haben sich Verfahrensfehler eingeschlichen. Gemäß den Vorgaben des europäischen Gerichtshofes muss durch das nationale UVP-recht sichergestellt sein, dass die kumulative Wirkung von geplanten Wohngebäuden in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet seine Prüfpflichtigkeit findet. Aus unserer Sicht ist dies hier nicht gegeben.</p> <p>Außerdem bestätigt das Bundesverwaltungsgericht Leipzig ein in Revision des OVG Münster zugelassenes Urteil, wonach bei der Festlegung von Tabuzonen potenzielle Siedlungserweiterungsflächen, unter Berücksichtigung der Landschaftszersiedelung, von allen Beteiligten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Gutachten des Firma Glöss ungenügend berücksichtigt und sind keinesfalls als unabhängig zu betrachten. Dem Landkreis sowie dem Gutachten liegen keine erfassten Daten, keine weiteren Kartierungen über Pflanzen und Tierwelt vor, so dass die Ergebnisse kaum nachprüfbar sind. da es sich bei diesen Flächen um ein Biotop handelt, ist davon auszugehen, dass sich Arten heimisch fühlen, die auf der Roten Liste stehen. Unmengen von jungen Kröten hüpfen im vergangenen Jahr ebenfalls über diese Flächen, so dass man in der Dämmerung auf jeden Schritt achten musste, um diese Tiere nicht zu zertreten (Feuchtgebiet), auch durch das vorhandene Flurstück 4. Im Umfeld der Flächen sind weiträumig Fledermauspopulationen bekannt. Das wurde in dem Gutachten des Verfassers Dr. Glöss nur unzureichend gewürdigt. Eine Bestandsaufnahme ist nachzuholen, bevor über die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen wird. Eine gründliche Beobachtung und Kartierung ist nachzuholen, wir fordern daher auch eine Bestandsaufnahme der Insektenvorkommen.</p>	<p>Die Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt nach den Vorschriften des BauGB, hier nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht ist der Begründung zum Entwurf (S. 6 ff.) beigefügt.</p> <p>Bei den hier zitierten Urteilen handelt es sich vermutlich um Rechtsprechung die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windeungsgebieten innerhalb der Flächennutzungsplanung ergangen sind (harte und weiche Tabuzonen - Abstand von Windrädern zu Siedlungsflächen). Dabei handelt es sich um einen anderen Sachverhalt.</p> <p>Ein Gutachten liegt nicht vor und ist auch im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung regelmäßig nicht erforderlich.</p> <p>Im LP (S. 17) wurde darauf hingewiesen, dass der Planungsraum von Amphibien als Landlebensraum und von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden kann.</p> <p>„Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen.“ (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben MWEBWV und MKULNV NRW 2010) http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbe</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					<p>itshil- fen/handlungsempfehlung artenschutz bauen. pdf</p> <p>Diese Einschätzung wurde durchgeführt und ist auf S. 17 des LP unter Punkt 2.8.3 bzw. auf S. 10 des FNP unter Punkt 6.2.1 wiedergegeben.</p> <p>„Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.“ (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben MWEBWV und MKULNV NRW 2010) http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz bauen. pdf</p> <p>Diese prognostische Beurteilung erfolgte und ist auf S. 33 des LP bzw. S. 10/11 des FNP dargelegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Festlegung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren erfolgt. Artenschutzrechtliche Konflikte, die nicht vermeidbar sind, sind zu diesem Planungszeitpunkt nicht erkennbar. Dieser Punkt wird im LP ausführlicher dargelegt werden.</p> <p><i>„Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde im Planentwurf nach überschlägiger Betrachtung der einzelnen Artengruppen verneint. Die konkrete Artenerfassung sowie möglicherweise notwendig wer-</i></p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Die Landschaft weist aufgrund ihrer Vielfalt einen hohen Erholungswert auf und wird von zahlreichen Spaziergängern genutzt. Durch eine weitere Bebauung würde dies extrem beeinträchtigt. Durch den folglich störenden Gesamteindruck wird das Recht auf Heimat verletzt.	<p><i>dende Schutzmaßnahmen werden zulässigerweise auf die nächste Planungsebene verlagert.“ (Stellungnahme untere Naturschutzbehörde)</i></p> <p>Im Rahmen der Aufstellung/Änderung Flächennutzungsplanes ist jedoch ein Landschaftsplan aufzustellen/zu ändern. Diese Landschaftsplanänderung wurde durch das Büro Dr. Glöss erstellt. Für die Anfertigung von Landschaftsplänen gelten die dafür festgelegten Anforderungen. Die entsprechenden Kartierungen erfolgten. „Im Mai und Juni 2014 wurde im Planungsraum eine Biotoptypenkartierung auf der Grundlage des aktuellen Kartierungsschlüssels 'Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 Kartierungsanleitung und Anlagen' (LUA 2004) und Band 2 – Beschreibung der Biotoptypen' (LUA 2007) durchgeführt. Eine Beschreibung der Biotope enthalten die nachfolgenden Kapitel 2.8.2.1 - 2. Die Biotoptypen sind in der Bestandskarte (Karte 1) dargestellt. Jedes Biotop der flächendeckenden Kartierung wurde einem Biotoptyp der Kartieranleitung mit entsprechendem Zahlen- und Buchstabencode zugeordnet.“ (Landschaftsplan Firma Glöss S. 14) „Im Rahmen der Bestandserfassung erfolgte eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, die mit der Charakterisierung und Beschreibung der Biotope einhergeht (vgl. Kap. 2.8.3). Die Ermittlung der Wertigkeiten erfolgt in Anlehnung an die Biotopkartierung Brandenburg (LUA 2007) und ist in der folgenden Tabelle dargestellt.“ (Landschaftsplan Firma Glöss S. 23)</p> <p>Eine „extreme Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes und des Erholungswertes wurde nicht konstatiert. Die Wohnbaufläche wird sich in die angrenzenden Siedlungsbereiche einfügen. Durch die Ein-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Wir verlangen, dass dieses Landschaftsbild, das so seit Jahrzehnten besteht, erhalten bleibt. Blühende Wildkräuter, grasende Pferde, Schafe werden von den Erholungssuchenden geschätzt.</p> <p>Die Richtlinie 85/337/EWG vom 05.07.1985 in Verbindung mit der Richtlinie 97/11 EG vom 03.03.1997 legt in Art. 2 Abs. 1 „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ als Auslöser für die UVP-Pflicht fest. Es wird daher davor gewarnt, das UVPG restriktiv auszulegen. Wir behalten uns vor, ggfs. Eine entsprechende Klage beim Bundesverwaltungsgericht vorzubringen.</p> <p>Wir fordern ferner: Eine Ermittlung der Minderung der Verkehrswerte von bebauten und unbebauten Grundstücken und deren rechtliche Stellungnahme, ob diese entschädigungsfrei hinzunehmen sind. Zu bewerten ist ebenso eine Ermittlung des Ausfalls von steuerrechtlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte.</p> <p>Alle bereits im Vorwege eingegangenen Einsprüche an den Fachbereich Stadtentwicklung sind diesem Einspruch ergänzend beizufügen und innerhalb der rechtlichen Fristen erschöpfend zu beantworten.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich schon jetzt darauf hin, dass wir alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen und Regressansprüche gegen Entscheidungsträger vorbringen werden, wenn eine Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen wird.</p>	<p>schränkung der Geschosshöhe bleibt die Auswirkung auf Sichtachsen lokal beschränkt. Durch den hohen Grünanteil werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemindert.</p> <p>Zur UVP-Pflicht siehe v. g. Erläuterungen bei Umweltbericht.</p> <p>(Dirnberger in Simon/Busse, Art. 66 RdNrn. 437, 441): „Die Minderung der Aussicht und damit (ev.) des Verkehrswertes des Grundstücks ist kein Eingriff in das Eigentumsrecht, da die Aufrechterhaltung einer ungeschmälernten Aussicht lediglich eine Chance ist (BVerwG, U.v. 13.6.1969 - IV C 80.67 - DVBl 1970,60).“</p> <p>Eine Stellungnahme zu diesem Planverfahren wurde bisher lediglich von anderen Bürgern vorgetragen. Diese wurden bereits abgewogen und das Ergebnis der Abwägung ist den Einwendern mitgeteilt worden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>				
2			03.12.2014	<p>Zum wiederholten Male protestieren wir auf das Schärfste gegen die Ausgliederung der Flurstücke 5 und 7 der Flur 1 Finsterwalde aus dem LSG „Bürgerheide“, zwecks späterer Bebauung. Das LSG wurde durch Beschluss Nr. 03-2/68 mit Wirkung vom 01.05.1968 des Rates des Bezirkes Cottbus unbefristet unter Landschaftsschutz gestellt. Die Unterschutzstellung ist nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des BbgNatSchG</p>	<p>Naturschutz in der DDR:</p> <p>Naturschutz im Zeitraum 1954 bis 1970</p> <p>System der Natur- und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>„Die neue Schutzgebietskategorie „Land-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
				übergeleitet in geltendes Recht.	<p>schaftsschutzgebiet“ wurde nicht, wie im Reichsnaturschutzgesetz, als „geschützter Landschaftsteil“ mit etwas anderen Bestimmungen als nicht ganz so wertvolles Naturschutzgebiet aufgefasst, sondern erhielt eine auf Erholung und auf die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten ausgerichtete Aufgabenstellung. Bereits seit Ende der 1950er Jahre wuchsen die Probleme, die aus der Nah- und Wochenenderholung resultierten, die durch staatliche Maßnahmen wie die Einführung der Fünf-Tage-Arbeitswoche in jeder zweiten Woche (1966) unterstützt wurde. Nach dem Bau der Berliner Mauer 1961 nahm in den großen Erholungsgebieten der Druck der Erholungssuchenden auf Wälder, Seeufer und auf die Ostseeküsten sprunghaft zu. Hier wuchsen dem Naturschutz wachsende Aufgaben zu.“ (aus Wikipedia)</p> <p>http://de.wikipedia.org/wiki/Naturschutz_in_der_DDR</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Bürgerheide wurde im Jahr 1968 unter Schutz gestellt. Leitgedanke der Unterschutzstellung war, diejenigen Gebiete auszuwählen, die sich als Erholungsgebiet am besten eignen, da nur noch 20 Prozent der Flächen im ehemaligen Bezirk als abwechslungsreich galten, der überwiegende Teil mit seinen ausgedehnten Kiefernbestockungen ist als monoton eingeschätzt worden.</p> <p>Von den abwechslungsreichen Landschaften wurden 1185 km² insgesamt unter Landschaftsschutz gestellt. In der Veröffentlichung der Unterschutzstellung wird weiter dargelegt, dass damit der notwendige Ausbau von <u>Erholungseinrichtungen</u> den <u>Erholungsbedarf</u> auf lange Sicht decken wird, diese Landschaftsschutzgebiete werden in erster Linie der <u>Naherholung</u> dienen. Weitergehende Festlegungen sind we-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Das Planungsziel, die Errichtung eines EFH und einer Garage, führt zu einem Normenwiderspruch mit der Schutzgebietsverordnung!</p> <p>Ihre Planungen widersprechen den Erhaltungszielen von NATURA 2000 und sind unverantwortlich gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>Die Finsterwalder Verwaltung, die Fachbehörden des LK Elbe-Elster und das LUVG haben sich mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht ausreichend auseinander-</p>	<p>der dem Beschluss noch den avisierten, jedoch nicht aufgestellten Pflegeplänen für das LSG zu entnehmen.</p> <p>Bei der Unterschutzstellung wurden aufgrund der Prämisse, die Grenzen an eindeutigen topografischen Linien festzulegen, große Teile des nordwestlichen Stadtgebietes, welches bereits zum damaligen Zeitpunkt erheblich bebaut war, in die Gebietskulisse einbezogen.</p> <p>Es ist fraglich, ob überhaupt ein Normwiderspruch bei Nichtaufhebung der Unterschutzstellung vorliegen würde, da eine zusätzliche Wohnbebauung keine weitergehenden Auswirkungen mit sich bringen würde, als ohnehin durch die vorhandene Bebauung bereits erfolgt.</p> <p>Um Rechtssicherheit, sowohl für die beiden Plangrundstücke als auch für die bereits bebauten Bereiche zu erlangen, hat die Stadt daher mehrfach (1993, 2000 und 2014) die Ausgliederung bzw. Änderung der Unterschutzstellungsverordnung aus dem Jahr 1968 beantragt.</p> <p>Ein NATURA-2000-Gebiet befindet sich nicht in der Nähe des Planbereiches.</p> <p>„Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzsystems NATURA 2000 stellt das FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitz Busch“ (DE 4348-301) dar. Dieses befindet sich ca. 1.750 m nordöstlich des Planungsraumes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele und/oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können aufgrund der Lage und der Entfernung zu den Schutzgebieten sowie der geringen Eingriffsintensität ausgeschlossen werden.“ (LP S. 18/19)</p> <p>Im LP (S. 17) wurde darauf hingewiesen, dass der Planungsraum von Amphibien als Landlebensraum und von Fledermäusen als Jagdhabi-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gesetzt. Der Artenschutz (unter anderem das Vorkommen des Kammmolchs usw.) steht der Durchführung der Planung erheblich im Wege. Wir machen Sie ferner darauf aufmerksam, dass der Planungsraum das Jagdgebiet von hier ansässigen Fledermäusen ist.</p>	<p>tat genutzt werden kann.</p> <p>„Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine <u>überschlägige Vorabschätzung</u> des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen.“ (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben MWEBWV und MKULNV NRW 2010) http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf</p> <p>„Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen. Im Umweltbericht sind die für die ASP im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben – der Flächennutzungsplan-Ebene angemessen – darzulegen. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.“ (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben MWEBWV und MKULNV NRW 2010) http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
					<p>pdf</p> <p>Diese prognostische Beurteilung erfolgte und ist auf S. 33 des LP bzw. S. 10/11 des FNP dargelegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Festlegung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren erfolgt. Artenschutzrechtliche Konflikte, die nicht vermeidbar sind, sind zu diesem Planungszeitpunkt nicht erkennbar. Dieser Punkt wird im LP ausführlicher dargelegt werden.</p> <p><i>„Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde im Planentwurf nach überschlägiger Betrachtung der einzelnen Artengruppen verneint. Die konkrete Artenerfassung sowie möglicherweise notwendig werdende Schutzmaßnahmen werden zulässigerweise auf die nächste Planungsebene verlagert.“</i> (Stellungnahme untere Naturschutzbehörde)</p> <p><i>„Gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutz-zuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 ist die untere Naturschutzbehörde (unB) zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des BgbNatSchAG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Im weiteren Verfahren sind die erforderlichen Abstimmungen zum Naturschutz demnach mit der unB des Landkreises Elbe-Elster zu führen.“</i> (Stellungnahme des LUGV)</p> <p>Künstliche Gewässer sind: von <u>Menschen geschaffene oberirdische Gewässer</u> oder Küstengewässer (§ 3 Wasserhaus-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Absolutes Unverständnis ruft das Gutachten von GUP, Dr. Glöss Umweltplanung, hervor. Keinesfalls handelt es sich bei dem unter 2.6.1 erwähnten Gewässer um <u>künstlich angelegte Kleingewässer</u>! Das ist eine Behauptung, die mit sachkundiger Zuarbeit nichts zu tun hat. <u>Diese Gewässer sind natürliche Quellen</u>, die den Graben Heinrichsruh speisen.</p>	<p>haltsgesetz)</p> <p>Ein Gutachten liegt nicht vor und ist auch im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung regelmäßig nicht erforderlich.</p> <p>Auf Historischen Karten, (Schmettau Karte 1767-87, Königliche Preußische Landesaufnahme von 1893 Karte des deutschen Reiches 1902-48 und diversen Liegenschafts- und Vermessungskarten der jüngeren Vergangenheit*) sind diese Gewässer nicht dargestellt. Auch nicht als Quellgebiet.</p> <p>Auf einem Luftbild auf dem Jahr 1989 ist deutlich zu erkennen, dass die Flurstücke 4, 5 und 7 als intensive Ackerfläche genutzt wurden (Anlage 4). Die Gewässer des Flurstücks 4 sind demnach erst in den letzten 26 Jahren durch den Menschen entstanden. Sie haben sich nicht natürlich entwickelt. Auch auf historischen Luftbildern aus den Jahren 1945, 1953 und 1984* ist deutlich zu erkennen, das sowohl die beiden Gewässer auf dem Flurstück 4 als auch das Gewässer auf dem Flurstück 2 nicht vorhanden waren. Auch auf vorliegenden älteren Kataster- und Vermessungsunterlagen ist kein Hinweis auf vorhandene stehende Oberflächengewässer enthalten. Zudem liegt für das Flurstück 2 der Flur 1 die Genehmigung des damaligen Rates des Kreises, Fachorgan Landwirtschaft vom 15.1.1986 zur Änderung der Nutzungsart für eine Fläche von 0,5 ha, (Umnutzung landwirtschaftliche Nutzfläche in Wasserfläche) vor. Anlage zu dieser Genehmigung ist eine Standortstellungnahme der damaligen Staatlichen Gewässeraufsicht, in der u. a. um Vorlage von Angaben zur Wasserbezugsquelle (<u>Grund- oder Oberflächenwasser</u>) und um Vorlage der konkreten Beschreibung und zeichnerischen Darstellung der <u>geplanten Teichanlage einschließlich der vorgesehenen baulichen An-</u></p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
					<p><u>lagen (Entnahme- und Einleitungsbauwerk)</u> gebeten wird. Demzufolge handelt es sich auch bei dem südlichen Kleingewässer (Flurstück 2) um ein von Menschen geschaffenes, also anthropogen entstandenes, Gewässer, und nicht um eine Quelle.</p> <p>Im Gutachten vom Prof. Dr. Weber* aus dem Jahr 2003, welches im Zusammenhang mit der Errichtung der Abwasserleitung im Heinrichsruher Weg erstellt wurde, wird ebenso dargelegt, dass der südliche Teich auf Flurstück 2 vermutlich vorrangig durch <u>Schichtenwasser</u> gespeist wird. Aus diesem Grund konnte im niederschlagsarmen Sommer 2003 ein dramatischer Abfall des Wasserstandes im Gewässer beobachtet werden, da infolge der fehlenden Niederschläge der obere Grundwasserleiter, der den Teich speist, nicht aufgefüllt wurde.</p> <p>Im Rahmen der Biotopkartierung ist das Gewässer auf Flurstück 4 als "perennierendes Kleingewässer" erfasst worden. Gemäß Beschreibung der Biotoptypen Brandenburg (LUGV 2007) sind dies „[...] natürlich (oder naturnahe anthropogen entstandene) ausdauernde Gewässer [...]“. (anthropogen bedeutet, durch den Menschen entstanden, ausdauernd bedeutet, ständig wasserführend)</p> <p>Es ist deshalb für die Biotopkartierung ohne Belang, ob die Gewässer auf Flurstück 4 (und ev. auch auf Flurstück 2) natürlich oder anthropogen entstanden sind.</p> <p>Beim Heinrichsruher Graben handelt es sich ebenfalls um einen künstlich angelegten Graben. Wahrscheinlich wurden insbesondere die beiden Teilgräben im Oberlauf des Heinrichsruher Grabens gezielt angelegt, um das im Be-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>reich Heinrichsruh vom südwestlich angrenzenden Hennersdorfer Berg zuströmende Grundwasser aufzunehmen und abzuleiten.* Der Hennersdorfer Berg liegt ca. 2 km entfernt. Das Gelände steigt gleichmäßig vom Plangebiet in Heinrichsruh (ca. 105 m ü. NN) auf über 126 m an. Der Hang ist überwiegend baumfrei (Flugplatz), so dass mit hohen Versickerungsraten und damit hoher Grundwasserneubildung zu rechnen ist. Trotz des anzunehmenden Grundwasserzustroms (exakte Kenntnis über die geologisch-hydrologischen Verhältnisse liegen nicht vor) sind am Hangfuß in Heinrichsruh sichtbare Quellen nicht bekannt und als solche auch in einem überschaubaren zurückliegenden Zeitraum nicht dokumentiert. (Anders stellt sich die Situation auf der gegenüberliegenden Hangseite des Hennersdorfer Berges dar, wo mit dem Eierpieler und Siebenbrunn ein bekanntes Quellgebiet existiert, das in jüngerer Zeit gut untersucht wurde und wo die Grundwasserströmungen gut dokumentiert sind.)</p> <p>Im Schreiben der zuständigen oberen Wasserbehörde aus dem Jahr 2003*, welches im Zusammenhang mit dem erfolgten Grundwassermonitoring im Zuge des Baus der Entwässerungseinrichtung am Heinrichsruher Weg erging, wird ebenso ausgeführt: „.... Da es sich beim Heinrichsruher Grabensystem bis zur Einmündung in den Gröbitzer Graben um ein teilweise trockengefallenes Meliorationsgrabensystem handelt" . Somit ist davon auszugehen, dass auch die fließenden Gewässer in der Nähe des Plangebietes bzw. dieses gering tangierend, anthropogen entstanden sind.</p> <p>Ebenfalls bekannt ist, dass bis ca. 1760 ca. 500 m nördlich im sog. Königsluch ein See existierte, der durch die Anlage des Heinrichsruher Grabens entwässert und in Grün- bzw. Acker-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Noch unverständlicher für uns ist die unter 2.6.1 getroffene Aussage, dass sich innerhalb des Planungsraumes keine <u>Oberflächengewässer</u> befinden. Das ist Unsinn! Hier handelt es sich um <u>Quellen</u>, die auf den Flurstücken 5 und 7 der Flur 1 in der Vergangenheit verfüllt wurden. Es wird schon so sein, dass bei einer Begehung diese nicht sichtbar gewesen sind. Luftbildaufnahmen bestätigen eindeutig deren Existenz.</p>	<p>land umgewandelt wurde. Die ehemalige Seefläche zeichnet sich als flache Geländesenke noch heute ab.</p> <p>„Ein Quellbereich ist ein <u>lokaler oder flächiger Grundwasseraustritt</u>, der zumindest teilweise zu einem Abfluss führt, einschließlich der in diesem Bereich lebenden Pflanzen und Tiere. Zum Quellbereich gehören auch das den <u>Grundwasseraustritt</u> umgebende, vernässte Gebiet mit seiner Vegetation und der Beginn des abfließenden Baches (max. 100 m)“ nach Krüger, 1996 http://projekte.geographie.uni-bonn.de/seminare/wasser/Hausarbeiten/sose1998/Phiesel.pdf</p> <p>„Als Quellen bezeichnet man natürliche <u>Grundwasseraustritte</u> an der <u>Erdoberfläche</u>. Das Wasser fließt auf unterschiedliche Weise ab. Von den Sturzquellen, bei denen das hervorströmende Grundwasser sogleich als Wasserfall herabstürzt, bis zu den sickernden Sumpfquellen gibt es - im Sinne des Wortes - fließende Übergänge. Ein besonderer Quelltyp sind die Tümpelquellen, deren hervorsprudelndes Wasser ein kleines Becken füllt, bevor es mit dem Überlauf abfließt.</p> <p>In Brandenburg sind Sickerquellen am häufigsten zu finden. Sie treten in sumpfigen Quellwäldern oder feuchten Wiesen mit entsprechender Vegetation zutage. Zur charakteristischen Pflanzenwelt der Quellen gehören Bitteres Schaumkraut, Bach-Quellkraut, Wechselblättriges Milzkraut und Einreihige Brunnenkresse. Quellen sind in Brandenburg relativ häufig. Doch nur noch selten sind sie in ihrer natürlichen Form vorzufinden. Oft verbaut, eingefasst oder durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt (insbesondere bei den Sickerquellen des Grünlandes), werden Quellen vor allem von Anreicherung von Nährstoffen im Grundwasser</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>bedroht. Alle Quellen sind heute deshalb extrem gefährdet und stehen unter strengem Schutz.“ LUGV Brandenburg http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322223.de (Geschützte Biotope in Brandenburg)</p> <p>Nach den hier vorliegenden aktuellen und historischen Unterlagen befindet sich im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung keine (auch keine ehemalige) Quelle. Auf Historischen Karten (Karte des deutschen Reiches 1902-48, Schmettau Karte 1767-87, Königliche Preußische Landesaufnahme von 1893*, einsehbar im Brandenburgviewer bzw. im Landkartenarchiv http://bb-viewer.geobasis-bb.de/ http://www.landkartenarchiv.de/kartedesdeutschenreiches_367.php) sind im Plangebiet keine Quellen dargestellt. Auch Nachfragen und Recherchen bei den zuständigen Behörden, Sichtung von Karten- und Fotomaterial inklusive Infrarotbilder konnten diese Behauptung nicht belegen.</p> <p>Im Mai und Juni 2014 erfolgte die Bestandsaufnahme. Eine erneute Begehung wurde im März 2015 durchgeführt. Dabei wurden keine Quellen vorgefunden und auch Anzeichen auf das Vorhandensein von versiegten Quellen konnten nicht lokalisiert werden. Versiegte oder zurzeit nicht aktive Quellen werden durch die dort vorherrschende Vegetation angezeigt, siehe v. g. Erläuterungen, Entsprechende Nachweise konnten nicht erbracht werden.</p> <p>Sofern eine Quelle vorhanden wäre, würde diese zudem im Biotopkataster des Landes erfasst sein und ein entsprechender Hinweis wäre im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von den zuständigen Naturschutzbehörden ergangen. Weder Wasser- noch Naturschutzbehörden ha-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Einen weiteren erheblichen Missstand weist die Karte 1-Bestandskarte- der Gutachterfirma GUP auf. Bei dem Flurstück 32/3 handelt es sich keinesfalls um eine Einzel- bzw. Reihenhausbebauung.</p>	<p>ben das Vorhandensein von (versiegten) Quellen bestätigt, es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte vor, die die geäußerten Behauptungen nur ansatzweise bekräftigen würden.</p> <p>Im nordwestlichen Planungsraum (Flurstück 5) wurde eine 640 m² große Fläche als Großseggenwiese erfasst. Großseggenwiesen zeichnen sich durch feuchtere Standortverhältnisse aus und sind (wie Quellen) gesetzlich geschützt (s. LP S. 15). Sie weisen auf hohe Grundwasserstände oder Stauwasser hin. Großseggenwiesen sind typisch für Niederungsgebiete mit Weidenutzung, wie im Planungsraum.</p> <p>Bei Baugrunduntersuchungen in der Umgebung wurden Grundwasserflurabstände bzw. Stauwasser in Höhen von 1,10 (ca. 1,70 m am 23.03.2015 bei Arbeiten des EWB am Heinrichruher Weg) unter Gelände festgestellt. Auf den hohen Grundwasserstand wurde in den Planunterlagen hingewiesen. Dem ist im Rahmen der nachfolgenden Verfahren Rechnung zu tragen. Für ein Vorhandensein von Quellen gibt es jedoch keine Hinweise.</p> <p>Nach einer erneuten Bestanderfassung im März 2015 wird der LP dahingehend korrigiert, dass ein naturferner Graben, ohne ständige Wasserführung, den Nordwesten des Planungsraumes geringfügig quert. Was jedoch auf die Plandarstellung keinen Einfluss hat, da an dieser Stelle keine Umwandlung in Bauland erfolgen soll. (Foto siehe Anlage 5).</p> <p>Gemäß der Anleitung zur Biotopkartierung (LUA 2007) gelten als Einzel- und Reihenhausbebauung Wohngebiete mit Einzelhäusern und kleinen Nutzgärten. Diese „sind typisch für alte Dorf- und Vorortstrukturen. Viele Einzelhaus-siedlungen entstanden Ende des 19. Jahrhunderts mit der Parzellierung ehemaliger Ackerflä-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
				Wir weisen darauf hin, dass weder die vorhandenen Unterlagen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz noch die vorhandenen Unterlagen des Landkreises Elbe-Elster auf die <u>vorhandenen Quellen</u> auf dem Flurstück 4 der Flur 1, noch auf die verfüllten Quellen auf 5,7,32/1 bzw. 32/2 hinweisen, somit taugen auch diese Unterlagen nicht.	<p>chen. [...] In den Einzelhausgebieten finden sich ab und zu unbebaute oder verwilderte Grundstücke mit Waldresten bzw. Vorwaldstadien.“ Das Flurstück befindet sich außerhalb des Planungsraumes. Ein Zugang war nicht möglich (Schild mit Verweis auf Privatweg).</p> <p>Auf dem besagten Flurstück befindet sich ein Garten mit Bebauung, so dass es dem o.g. Biototyp zugeordnet wurde.</p> <p>Die im Landschaftsplan vorgenommene Biotopkartierung ist nicht identisch mit den stadtplanerischen Festlegungen. Nach der Liste der Biototypen in Brandenburg werden unter Punkt 12 bebaute Gebiete benannt, demnach ist der vorgefundene Eigentümergarten, der baulich relativ stark geprägt ist, als bebautes Gebiet kartiert worden, das südlich davon gelegene Grundstück infolge der geringen Bebauung, als Gras- und Staudenflur.</p> <p>Nach Auswertung der vorliegenden historischen Unterlagen: Luftbilder, Karten sowie Schriftverkehr, Genehmigungen und Gutachten jüngerer Datums ist festzustellen, dass historisch im Planungsraum und dessen unmittelbarer Umgebung keine Gewässer oder Quellen (Definition siehe v. g. Erläuterungen) zu lokalisieren und die derzeit das Plangebiet tangierenden Gewässer anthropogen entstanden sind (ausführliche Abwägung dazu oben). Die Hinweise des Einwenders sind insofern wichtig und werden zur Kenntnis genommen, dass sie auf die hohen Grundwasserstände und das möglicherweise aus Richtung Südwesten zuströmende Grundwasser hinweisen, was im Rahmen der nächstfolgenden Planungsschritte, insbesondere der erforderlichen Baugrunduntersuchung zu berücksichtigen ist.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Entwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 08.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus den vorgenannten Gründen sind massive Konflikte mit Mensch, Umwelt und Natur vorprogrammiert. Wir stellen dringendst anheim, diese Planungen zu verwerfen und den Bauwilligen geeignetere Flächen anzubieten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Ihre Planungsgrundlagen erhebliche Mängel und Fehler aufweisen.</p> <p>Anhang:</p> <p>Da die Zuarbeit des Landkreises EE und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz noch nicht in vollem Umfang vorhanden ist, behalten wir uns das Recht vor, bei weiterem Kenntnisstand dies nachzureichen.</p>	<p>Abwägung dazu siehe oben</p> <p>Abwägung dazu siehe oben</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>				
2				<p>Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass bis zum heutigen Tag die Zuarbeit des Landkreises EE und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz noch nicht abgeschlossen ist. Da wir die Dauer der langwierigen Bearbeitungszeit nicht beeinflussen können, behalten wir uns weiterhin das Recht vor, bei neuem Kenntnisstand dies nachzureichen.</p>	<p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Hinweise: Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 03.11.2014 bis einschließlich 05.12.2014, während dieser Zeit Bestand die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen. § 3 Abs. 2 BauGB: Nicht <u>fristgerecht</u> abgegebene Stellungnahmen <u>können</u> bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p>				

Anlage 1 zur Abwägung 3. FNP-Änderung - Entwurf (Fotos vom Planungsraum)



Anlage 2 zur Abwägung 3. FNP-Änderung - Entwurf (Luftbild ca. 2011 mit Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber Land Brandenburg)



**Anlage 3 Darstellung der neu geplanten Wohnbauflächen (rosa) - Übersichtsplan mit Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber:
Land Brandenburg**



**Anlage 4 Luftbild 1989 der Stadt Finsterwalde
deutlich erkennbar, keine Gewässer auf besagtem Flurstück 4 (Eigentum Einwender)**



Anlage 5 März 2015 Graben der zum Heinrichsruher Graben führt und das Flurstück 5 (Planbereich) geringfügig tangiert

